



Merkblatt

Aufbau und Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen sowie Fass- und Gebindelägern

1. Allgemeines

Eigenverbrauchstankstellen sind ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, aus denen betriebseigene Fahrzeuge oder Geräte betankt werden. Sie sind nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und werden nur vom Betreiber oder durch von ihm beauftragte und unterwiesene Personen bedient. Die Gesamtabgabe darf 100 m³ pro Jahr nicht übersteigen.

Lagerbehälter mit einem Volumen von mehr als 1 m³ sind anzeige¹- und genehmigungspflichtig. Bauunterlagen sind bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stade einzureichen. Diese Behälter dürfen nur durch Fachbetriebe nach § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet werden.

Die verwendeten Behälter müssen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierzu wird auf die AwSV und die Technische Regel wassergefährdende Stoffe TRwS 781 hingewiesen.

2. Anforderung an Lagerstätten für Kraftstoffe

Oberirdische, einwandige Lagerbehälter müssen mit einem ausreichend bemessenen Auffangraum versehen sein. Vergl. hierzu Tabelle 3.

Unterirdische, einwandige Lagerbehälter sind nicht zulässig.

Unterirdische, doppelwandige Lagerbehälter dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet werden.

Lagerbehälter und Abgabeeinrichtungen müssen so aufgestellt werden, dass sie nicht durch Fahrzeuge beschädigt werden können. Alternativ kön-

nen Lagerbehälter durch einen Anfahrerschutz (z. B. Leitplanken) geschützt werden.

Lagerbehälter mit einem $V_{\text{ges}} > 1 \text{ m}^3$ müssen mit einem Grenzwertgeber/Überfüllsicherung versehen sein.

An der Tankstelle muss mindestens ein für die Brandklasse B zugelassener 6 kg Feuerlöscher bereitgehalten werden.

Eine Kraftstofflagerung in Räumen ist nur zulässig, wenn feuerhemmende Wände, Decken und Türen (T 30) vorhanden sind. Findet die Lagerung außerhalb von Gebäuden statt, müssen angrenzende Wände ebenfalls diese Bedingungen erfüllen.

3. Kraftstofflagerung im Wasserschutzgebiet

Die Lagerung von Kraftstoffen im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Wasserschutzgebieten (Schutzzone I und II) ist nicht zulässig.

Kraftstofflageranlagen im weiteren Schutzgebiet mit einem $V_{\text{ges}} > 1 \text{ m}^3$ dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet werden.

4. Abfüllflächen

Die Größe des Abfüllplatzes richtet sich nach dem Wirkungsbereich des Zapfventiles. Dieser beträgt den im Betrieb bestrichenen Bereich zuzüglich 1 m (vergl. Abbildung 1)

Der Wirkungsbereich der Abfüllfläche kann durch Aufbau von Spritzschutzwänden mit einer Mindesthöhe von 1 m verkleinert werden.

Die Abfüllfläche ist als Auffangraum auszuführen.

Fugen in und am Rand der Abfüllfläche sind möglichst zu vermeiden. Generell dürfen Fugen in Abfüllflächen nur durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV abdichtet werden.

¹ Formular verfügbar unter: <https://www.landkreis-stade.de/umwelt-gesundheit-verbraucherschutz/wasser-deiche/wassergefaehrdende-stoffe/> → Formulare/Anzeige von Lagerbehältern

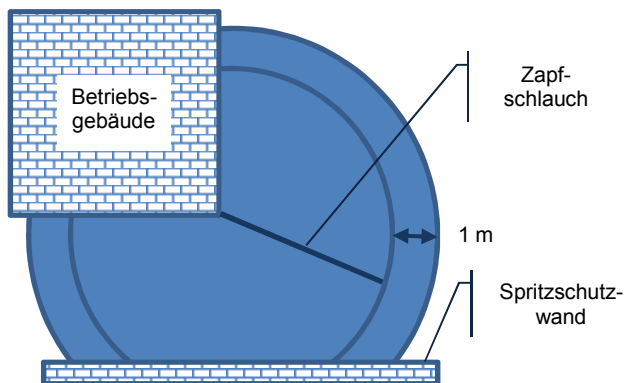


Abbildung 1: Wirkbereich/Abfüllfläche

5. Prüfpflichten

5.1. Lagerbehälter

Lagerbehälter für Kraftstoffe sind entsprechend folgender Tabelle prüfpflichtig:

	vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrend alle 5 Jahre ²	bei Stilllegung
unterirdische Anlagen	alle Anlagen	alle Anlagen	alle Anlagen
oberirdische Anlagen ³	$V_{ges}^4 > 1 \text{ m}^3$	$V_{ges} > 10 \text{ m}^3$	$V_{ges} > 10 \text{ m}^3$

Tabelle 1: Prüfpflichten Lagerbehälter

5.2. Abfüllflächen

Abfüllflächen sind entsprechend folgender Tabelle prüfpflichtig:

Inhalt Lageranlage	Prüfung vor Inbetriebnahme	wiederkehrende Prüfung	wiederkehrende Prüfung im Wasserschutzgebiet
$V_{ges} \leq 1 \text{ m}^3$	ja	nein	nein
$1 \text{ m}^3 < V_{ges} \leq 10 \text{ m}^3$	ja	alle 10 Jahre	alle 5 Jahre
$V_{ges} > 10 \text{ m}^3$	ja	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre

Tabelle 2: Prüfpflichten Abfüllflächen

Die Prüfung ist durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV durchzuführen.

6. Fass- und Gebindelager

Wassergefährdende Stoffe (z. B. Frisch- und Altöl) müssen in dicht verschlossenen Behältern über einer Rückhalteeinrichtung gelagert werden.

Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhalteeinrichtung beeinträchtigt wird oder

eine Gefährdung der Umwelt zu befürchten ist, müssen getrennt aufgefangen werden

In der folgenden Tabelle sind die Anforderungen an die Auffangvolumina aufgeführt:

Maßgebendes Volumen (V_{ges}) der Anlage in m^3	Rückhaltevolumen
≤ 100	10 % von V_{ges} , wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses
$> 100 \leq 1.000$	3 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 10 m^3
> 1.000	2 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 30 m^3

Tabelle 3: Rückhaltevolumina

Bei Gebinden mit einem $V_{ges} < 20 \text{ L}$ oder bei restentleerten Behältern und Verpackungen ist abweichend von der vorhergehenden Tabelle eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ausreichend, sofern austretende wassergefährdende Stoffe unmittelbar aufgenommen werden und eine Verunreinigung von umliegendem Erdreich ausgeschlossen werden kann.

Dafür sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge an der Lagerstätte vorzuhalten. Es wird empfohlen, einen Behälter für gebrauchtes Bindemittel sowie Besen und Schaufel zur Aufnahme bereitzustellen.

7. Spezielle Anforderungen bei der Lagerung von Altöl

Es ist darauf zu achten, dass beim Abfüllen von Altöl keine Tropfmengen auf ungeeignete Untergründe gelangen. Fässer zum Lagern von Altöl sind mit einem passenden Fasstrichter mit Flamm Sperre zu betreiben.

8. Zuständige Behörde

Haben Sie noch weitergehende Fragen, wenden Sie sich bitte an den:

Landkreis Stade – Umweltamt
 Am Sande 2
 21680 Stade
 Telefon: 04141 12 6634
 04141 12 6637

² Anlagen in Wasserschutzgebieten unterliegen einem 2 ½ jährigem Prüfzyklus

³ Anlagen mit einem $V_{ges} < 1 \text{ m}^3$ sind nicht prüfpflichtig.

⁴ Bei kommunizierenden Behältern gilt die Summe der Einzolvolumina als V_{ges}